

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 81/11 B

L 7 AL 114/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 12 AL 316/07 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Dezember 2011 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r
und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. Juni 2011 Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und Rechtsanwalt R , N , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Streitig ist, ob der Kläger Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) hat bzw ob für ihn Beiträge zur Krankenversicherung der Arbeitslosen zu zahlen sind, obwohl die Anwartschaftszeit nicht erfüllt ist.
- 2 Das Sozialgericht (SG) hat die auf Gewährung von Alg für die Zeit vom 3.9. bis einschließlich 30.9.2007 gerichtete Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 7.5.2009*). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG zurückgewiesen (*Urteil vom 21.6.2011*). Es hat ua ausgeführt, der Kläger habe weder einen Anspruch auf Alg noch auf einen durch die Beklagte finanzierten Krankenversicherungsschutz. In der maßgeblichen Rahmenfrist vom 3.9.2005 bis 2.9.2007 habe der Kläger nach eigenen Angaben lediglich an 135 Kalendertagen in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden. Das reiche für einen Anspruch auf Alg nicht aus. Zur Entrichtung von Beiträgen zur Krankenversicherung sei die Beklagte nur für Zeiten verpflichtet, für die sie Alg zahle oder deshalb nicht zahle, weil der Anspruch nach näherer Maßgabe der einschlägigen Vorschriften wegen einer Sperrzeit oder wegen einer Urlaubsabgeltung ruhe; das treffe hier nicht zu. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Erfordernis einer Mindestversicherungszeit bestünden nicht.
- 3 Mit seinem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beiordnung des Rechtsanwalts R mit Kanzlei in N macht der Kläger geltend, es sei verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar, dass Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt werden müssten, die mangels Erfüllung der Anwartschaftszeit verloren seien bzw verloren gingen. Er sehe dies als Enteignung an. Verfassungskonform könne eine Anwartschaftsregelung allenfalls dann sein, wenn dem Arbeitnehmer die Beitragszahlung freistünde oder wenn Beiträge erstattet würden. Bedauerlicherweise sei aber die Arbeitslosenversicherung eine Pflichtversicherung. Auch den vor dem Bundessozialgericht (BSG) bestehenden Anwaltszwang sehe er als verfassungswidrig an.

II

- 4 Dem Kläger steht PKH nicht zu. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet nicht die nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg. Einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgezählten Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können (grundsätzliche Bedeutung der Rechts-



sache, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung, Verfahrensmangel), wird sich in einer Beschwerdebegründung nicht darlegen oder bezeichnen lassen.

- 5 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Sie wirft keine Rechtsfrage auf, die über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das BSG als Revisionsgericht zu erwarten sein könnte (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN).
- 6 Die Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch auf Alg bzw die Frage des Krankenversicherungsschutzes beruht insbesondere auf den §§ 123 und 124 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III). Die Rechtsanwendung des LSG lässt unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des BSG sowie der herrschenden Auffassung im Schrifttum einen Klärungsbedarf nicht erkennen (vgl zur Anwartschaftszeit BVerfGE 72, 9 = SozR 4100 § 104 Nr 13 = Juris RdNr 46; Söhngen in Eicher/Schlegel, SGB III, Stand 2011, § 123 RdNr 19; zur Rechtsprechung des BSG zu § 123 SGB III vgl etwa BSGE 99, 42 = SozR 4-4300 § 123 Nr 4 = Juris RdNr 17 ff; zur Ausgestaltung der Arbeitslosenversicherung als Pflichtversicherung vgl Rolfs in Spellbrink/Eicher, Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts, 2003, § 29 RdNr 4 ff). Hieran vermag das Vorbringen des Klägers zur angeblichen Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Regelungen zur Anwartschaftszeit oder zur Versicherungs- und Beitragspflicht nichts zu ändern.
- 7 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Nicht ersichtlich ist schließlich das Vorliegen eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 8 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingereicht und unterzeichnet ist (§ 73 Abs 4 SGG). Entgegen dem Vorbringen des Klägers ist der gesetzlich vorgeschriebene Vertretungszwang mit höherrangigem Recht vereinbar (vgl ua BVerfG SozR 1500 § 166 Nr 10; SozR 3-1500 § 160a Nr 7; BSG Beschluss vom 3.5.2011, B 9 SB 21/11 B).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

